

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Das sogenannte „Masernschutzgesetzes“ trat zum 01.03.2020 in Kraft.

Seit diesem Datum dürfen in Kindertagesstätten ausschließlich Kinder betreut werden, bei denen der Nachweis eines Masernschutzes vorliegt. Kindern, bei denen kein Masernschutz nachgewiesen wird, dürfen nicht mehr aufgenommen und betreut werden.

Zum Nachweis lassen Sie uns bitte die untenstehende, von einem Arzt auszufüllende Bescheinigung zukommen.

Hierbei ist zu beachten, dass für

- Kinder ab einem Jahr **eine** Masernschutzimpfung oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss
- Kinder ab zwei Jahren **zwei** Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden müssen

Wir weisen darauf hin, dass wir, falls der Nachweis nicht vorgelegt wird

- Ihr Kind nicht betreuen dürfen
- sofern bereits ein Betreuungsvertrag mit uns besteht, verpflichtet sind, dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen (diese Mitteilung enthält auch personenbezogene Daten)

Bescheinigung zur Vorlage bei der Kindertagesstätte

Diese Bescheinigung ist durch einen Arzt auszufüllen!

Das Kind

.....

geboren am

wurde am und am gegen Masern geimpft

hat im Jahr eine Masernerkrankung durchgemacht

hat einen ausreichenden Titer gegen Masern

lehnt eine Immunisierung ab

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift